

«Massnahme»

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag über fotografische Leistungen

Zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

- Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]
- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind fotografische Leistungen für «Massnahme».

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
- 2.1.1 [...]
- 2.2 Aufnahmeformat:
- 2.2.1 Die Aufnahmen sind als Dia oder Negativ im Großformat 9 cm x 12 cm (4 x 5 inch) oder Mittelformat ab 6 cm x 6 cm, 6 cm x 7 cm oder 6 cm x 9 cm herzustellen.
- 2.2.2 Alternative für Digitalaufnahmen:
Die Aufnahmen sind mit digitalen Kamerasystemen ab der Chipgröße von 23 Megapixeln zu erstellen.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit geeignetem Personal zu erbringen.
- 2.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmern, zu vertreten.
- 2.5 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 3

Vorzulegende Unterlagen

- 3.1 Dem Auftraggeber ist folgendes Material zu übergeben:
- 3.1.1 Die vertragsgegenständlichen Originale (Dias oder Negative) zur Archivierung und/oder einen Scan in 16 bit Farbtiefe RGB (circa 140 MB).
- 3.1.2 Alternative für Digitalaufnahmen:
Die vertragsgegenständlichen Aufnahmen als Voransicht in einer Bildgröße von ca. 1500 x 1000 Pixel als JPG-Datei und
die vertragsgegenständlichen Aufnahmen als ausgearbeitete TIF-Datei (ca. 140 MB/ 16 bit Farbtiefe/RGB). Die Kamera-RAW-Datei muss, wenn sie nicht mitgeliefert wird, von der Fotografin oder vom Fotografen für spätere Zugriffe archiviert werden.
Die Daten müssen als unkomprimierte TIF-Datei auf Datenträger/n gelie-

fert werden und in den Dateinformationen grundsätzlich beschriftet sein (zum Beispiel Aufnahmedatum, Ort, welches Bauwerk, Copyrightvermerke).

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Für die Leistungen nach § 2 gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:
- [....].

§ 5

Vergütung und Zahlungen

- 5.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung: *)

5.1.1 Die Leistungen nach [....] werden mit pauschal [....] **Euro** vergütet.

5.1.2 [....]

- 5.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)

5.2.1 Pauschal [....] Euro *)

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)

- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

5.2.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

[....] [....] Euro.

- 5.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 5.4 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

- 5.5 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
Alle Rechnungen (einschließlich der Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 5.6 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 6

Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 6.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 7

Einräumung von Nutzungsrechten

- 7.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Lichtbildwerke, Lichtbilder oder ähnliche Erzeugnisse (Bildmaterial) für alle Nutzungsarten, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung, auch in digitaler Form, zu nutzen. Des Weiteren ist die Weitergabe zur unentgeltlichen Verwendung für redaktionelle Zwecke der Berichterstattung durch Medien mit Angabe der Urheberin oder des Urhebers zulässig.
- 7.2 Der Auftraggeber erhält das ausschließliche Nutzungsrecht an dem von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer überlassenen Bildmaterial. Dieses Nutzungsrecht ist weder räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt.
- 7.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers Dritten Nutzungsrechte an dem Bildmaterial einräumen.
- 7.4 Der Auftraggeber darf Änderungen oder Bearbeitungen (Ausschnitte, Montagen, fototechnische oder digitale Nachbearbeitungen) an dem Bildmaterial vornehmen. Dabei versichert der Auftraggeber, dass die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- 7.5 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer versichert, dass das von ihr oder ihm gelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.

§ 8

Anerkennung der Urheberschaft

- 8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist bei jeder Bildveröffentlichung mit folgender Bezeichnung an geeigneter Stelle zu benennen:
[...]

§ 9 **Kündigung**

- 9.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 9.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 9.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 9.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 9.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 9.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 6 bis 8 unberührt.

§ 10 **Haftung und Verjährung**

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 11.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 11 Nummer 11.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 11.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 11.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [....] Euro,
 - für sonstige Schäden [....] Euro.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 12

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die dem Amt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 12.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 12.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 13
Ergänzende Vereinbarungen *)

- 13.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[....]
- 13.2 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.
- 13.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>) zu beachten.
- 13.4 [....].

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

*) = Nichtzutreffendes streichen.